

der Verfasser wenig gute Erfahrungen gemacht. Die Gruppe, in die Drucksachen des Buchhandels aufgenommen werden, enthält vornehmlich Angebote der Papierwaren-, Kartonnagen- und Verpackungsmittelindustrie. In dem erwähnten Fall befand sich in der Mappe nur ein Verlagsprospekt; der übrige Inhalt bestand aus Offerten der genannten Gewerbe, die zu allem Übel noch künstlerisch und drucktechnisch sehr schlecht waren. Es ist verwunderlich, daß für ein solches Unternehmen in den Kreisen des Verlagsbuchhandels um Beteiligung geworben wird, und daß ferner die Mappen vor dem Bugra-Messhaus an Einkäufer des Buchhandels, also an den genannten Industrien gänzlich uninteressierte Kreise zur Verteilung kommen. Ob die Mappen auch für andere Gewerbebezweige überhaupt die Bedeutung haben, die ihnen oft beigegeben wird, muß nicht zuletzt wegen ihres ziemlich großen unhandlichen Formats bezweifelt werden.

Von ungeheurem Wert für den ausstellenden Verlag sind aber die **Drucksachen** (Kataloge, Prospekte usw.), die er auf seinem Stande zur Orientierung des Einkäufers auslegt. Besondere Beachtung muß ihrer künstlerischen Ausstattung geschenkt werden, die nicht sorgfältig genug sein kann, da das kritische, geschulte Auge des Einkäufers viel tiefer sieht als das einer Person aus dem Publikum. Diesen internen Angebots-trägern, wie man die Messedrucksachen vielleicht bezeichnen kann, muß das Äußerste an innerer Wahrhaftigkeit innewohnen, deren stetes Vorhandensein die verlegerische Werbetätigkeit ja schon an und für sich auszeichnet. Jeder Einkäufer ist in der Lage, sich sofort durch Augenschein von dem Wert oder Unwert des in dem Prospekt angezeigten Wertes zu überzeugen. Man vermeide daher in den Messedrucksachen lange Waschzetteltexte, sondern lasse das angebotene Buch durch Bild- oder Textproben für sich selbst sprechen. Wenn für die Zwecke der Messe nicht eigens hergestellte Prospekte verwendet werden können, so treffe man wenigstens unter den vorhandenen Werbendruck-sachen eine geeignete Auswahl. Das Werbematerial muß in genügender Menge aufliegen, da die Nachfrage stets sehr stark ist. Viele Einkäufer besuchen die Messe nur, um sich ein allgemeines Bild von dem Markt zu machen. Sie vergeben ihre Aufträge später an Hand der Prospekte und auf Grund des persönlichen Eindrucks direkt von ihrem Heimatsort.

Zum Schluß dieses Aufsatzes sei noch auf eine Werbemöglichkeit hingewiesen, die zwar noch eine Frage der Zukunft ist, der diese Zeilen aber vielleicht zu erneuten Erwägungen der Leitung des Bugra-Messhauses verhelfen. Gemeint sind die **Wandflächen** im Treppenhause, deren Ausbarmachung für die verlegerische Propaganda nicht dringend genug gefordert werden kann. Die ästhetischen Bedenken, die einst gegen eine Ausnutzung bestanden haben mögen, können heute, wo selbst Post und Eisenbahn die Innenräume ihrer Gebäude der Reklame dienstbar gemacht haben, unmöglich mehr vorliegen. Man möchte sogar fast annehmen, daß derartige Bedenken nie bestanden haben, da die kahlen Flächen in ihrer jetzigen Gestalt alles andere als angenehm wirken. Sie würden vielmehr, wären sie mit farbenfreundigen Plakaten und Hinweisen versehen, über die eine künstlerische Zensur ausgeübt werden könnte, den Besucher sofort in die Atmosphäre des Messegetriebes hineinversetzen und ihm das zeitraubende Suchen nach einzelnen Kösen ersparen. Sollte die Freigabe dieser Flächen, mit der andere Messhäuser schon vorgegangen sind, in absehbarer Zeit zur Tatsache werden, so würde sich dem Verlag eine erfolgreiche Werbequelle von allergrößtem Wert erschließen.

Abschließend muß noch erwähnt werden, daß jede Messereklame, sei es nun die Ausgestaltung des Messstandes oder eine andere der hier besprochenen Werbeformen, so frühzeitig wie nur irgend möglich begonnen werden muß. Erfahrungsgemäß sind Arbeitskräfte kurz vor Beginn der Messen nur schwer zu haben und umerschwinglich teuer.

Das den Eintritt der Vereinigten Staaten in die Internationale Berner Literarunion vorbereitende Gesetz.

(Übersetzung aus »Le Droit d'Auteur« 1922, Nr. 6 vom 15. Juni 1922 von E. R.)

Der von einigen hervorragenden Persönlichkeiten aus Schriftsteller-, Verleger- und Juristenkreisen ausgearbeitete Gesetzesentwurf zur Vorbereitung des der Aufhebung der manufacturing clause zu verdankenden Beitritts der Vereinigten Staaten zur Revidierten Berner Übereinkunft ist zunächst nur vom New Yorker Publishers' Weekly (21. Januar) und vom Londoner Publishers' Circular (4. Februar) veröffentlicht worden.

Der Wortlaut dieser Veröffentlichung enthielt besonders zwei Bestimmungen zweifelhafter Natur (Gegenseitigkeit und Nichtrückwirkung), die im letzten Augenblick eingefügt waren und die Erreichung des erstrebten Hauptziels nicht gestattet haben würden. Sie wurden infolge unseres (Berner Union) sofortigen Einschreitens ausgeschaltet, was wir denen, die dies durchsetzten, hoch anrechnen, und wofür wir ihnen hier öffentlich danken. Unter dieser verbesserten und vervollkommenen Form wurde die Vorlage dem Repräsentantenhaus am 28. April von dem Deputierten Fincher unterbreitet und an die Prüfungskommission überwiesen. Dem Senat gegenüber wurde nicht in der gleichen Weise verfahren, um, wie man uns sagt, an der Vorlage einige zum Teil schon vorgesehene Veränderungen vorzunehmen, die direkt beim Senat eingebracht werden sollen. Auf diese Weise hofft man eine solidere Grundlage für die öffentlichen Sitzungen (hearings) zu schaffen, die den Interessenten bewilligt werden, um eine konträktorische Erörterung in den Ausschüssen hervorzurufen. Unter diesen Umständen werden die parlamentarischen Debatten verzögert und die Vorlage wird erst nach Verlauf einer gewissen Zeit Gesetz.

So wie sie ist, stellt die Vorlage eine lange, gewissenhafte gemeinschaftliche Arbeit dar. Zum Beweise hierfür führen wir nur die einfache Tatsache an, daß Verhandlungen über den Gegenstand zwischen den Vertretern der beteiligten Kreise, den Herren Bowker, Putnam, Schuler, Thorwald Solberg und unserem Bureau seit Juli 1921 im Gange waren und daß in den folgenden Monaten eine ganze Reihe von Anfragen von uns nach New York und Washington gesandt wurde. Daher bedeutet das auf diese Weise durch enge, selbstlose, gemeinschaftliche Arbeit erreichte Werk gegenüber der Vergangenheit einen so beträchtlichen Fortschritt, daß man die nachstehenden Zeilen mit einem Gefühl wirklicher Erleichterung und lebhafter Dankbarkeit gegenüber den amerikanischen Pionieren lesen wird, die mit wahrhaftem Mute vorgegangen sind.

Wir lassen zunächst die Übersetzung der Gesetzesvorlage vom 28. April 1922 folgen, die seit dem 15. Oktober 1921 versprochen war.

Gesetzesvorlage

zur Veränderung des Gesetzes über das Urheberrecht, die den Vereinigten Staaten den Eintritt in die Internationale Berner Literarunion gestatten soll.

Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Nationalkongreß versammelt, haben beschlossen, was folgt:

Artikel 1. — Der Präsident der Vereinigten Staaten wird durch das vorstehende Gesetz ermächtigt, den Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem die Gründung einer internationalen Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst betreffenden Vertrag zu bewirken und zu verkünden, die auch unter dem Titel Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze des Urheberrechts bekannt ist und am 13. November 1908 in Berlin (Deutschland) unterzeichnet wurde, sowie zu dem Zusatzprotokoll der besagten Übereinkunft, das am 20. März 1914 in Bern unterzeichnet worden ist.